

die ihnen übertragenen Geschäfte der reifen und sorgfältigen Erwägung nicht entbehren, werden aber, inwiefern eine Ueberhäufung mit Arbeiten statt finden und durch Erweiterung des Wirkungskreises der untern Instanzen beseitigt werden könne, erörtern, auch in anderweite Erwägung ziehen lassen, ob und welche Ausdehnung der nach dem allerhöchsten Decrete vom 27ten Februar d. J. wegen der den Decisivprescripten beizufügenden Entscheidungsgründe ergangenen Anordnung gegeben werden könne.

ad 4.

Die völlige Enthebung der zu Ausarbeitung eines vollständigen Civilgesetzbuchs bestellten Commissarien, insbesondere des mit Abfassung des Gesetzentwurfs beschäftigten, von anderen Berufsarbeiten, hat in den auf das commissarische Geschäft selbst, sowohl, als auf die persönlichen Verhältnisse der für dasselbe am geeignetesten befundenen Diener zu nehmen gewesenen Rücksichten Anstand finden müssen; Se. K. M. werden jedoch, was hierunter zu noch mehrerer Förderung der commissarischen Arbeiten geschehen könne, nochmals in Berathung nehmen lassen.

Bis zu Beendigung des allgemeinen Gesetzbuchs wird zwar der Erlassung neuer Gesetze über einzelne Abschnitte des Civilrechts, so viel thunlich, Anstand gegeben werden; wenn aber das im Gange der Rechtspflege oder bei anderer Veranlassung sich zeigende Bedürfniß die Abfassung von besonderen Gesetzen nöthig macht, so ist dabei ein Mangel an Uebereinstimmung mit dem Geiste des künftigen Gesetzbuchs nicht zu besorgen, da dergleichen Gesetze von der zur Redaction des Gesetzbuchs ernannten Commission entweder selbst entworfen oder doch begutachtet werden, wodurch die nöthige Uebereinstimmung mit dem künftig zu erwartenden Systeme im Voraus gesichert wird.

ad 5.

Se. K. M. sehen dem gnädigst entgegen, was die getreuen Stände wegen einiger neuerlich erlassener, insbesondere auch in die Steuerverfassung einschlagender Gesetze vorzustellen Veranlassung nehmen wollen, und werden alsdann hierauf, so wie auf den besondern Antrag, wegen Anstandnahme mit den in der General-Berordnung vom 7ten Juli 1826. vorgeschriebenen Ermittlungen weitere Entschließung fassen.

ad 6.

Die bisher Statt gehabten Erörterungen wegen der abzuändernden Verfassung des Oberhofgerichts, wobei auch die Errichtung einer Mittelappellations-Instanz in Frage gekommen, sind zur Zeit noch nicht beendigt, es behalten Sich aber Se. K. M. vor, wenn solches wird geschehen seyn, diese Angelegenheit zur Begutachtung der getreuen Stände zu stellen.

ad 7.

Da die Bearbeitung des beabsichtigten, die Vorbereitung junger Leute zu denjenigen Bedienungen, zu welchen verfassungsmäßig Rechtskenntnisse erforderlich sind, betreffenden Gesetzes noch nicht so weit gediehen ist, daß eine Mittheilung desselben an die ge-